

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Balthasar Kohlhoff, Daniel Zeglin, Oluf Maderup, Jacob Klein, Johann Friedrich König und Friedrich Wilhelm Leidemann.

Kohlhoff, Johann Balthasar
Zeglin, Daniel
Maderup, Oluf
Klein, Jacob
König, Johann Friedrich
Leidemann, Friedrich Wilhelm

Tarangambadi, 01.01.1770-30.06.1770

25. März 1770

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and information please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-48585-p0011-8

unter ihrer Zustimmung zu allen nachfolgenden
 Bedingungen, und unter der Bedingung nachstehender;
 zwar königliche Erlasse waren auch Tausch
 dieser Güter unter sich selbst und Tausch
 selbverkauft, aber das Tausch, so diese aufgegeben.
 Fünf ~~mal~~ aus Kollation^m wurde, von dem König
 in dem Jahre 1600 als Herr der Kasse
 durch den Kaiser Gräfin von Sauten
 durch den Kaiser die Kasse an der Kasse
 und das sei die einzige Güter der Kasse
 worden.

Am 26. März 1717 wurde auf dem
 auf dem Berg nach Aneikowil mit einem Eid
 in der Stadt aufgeführt. Die Güter
 auf der Stadt in der Gegend. Nachdem man
 ihm die Güter in der Stadt in der Stadt
 tragen, wobei man nachstehender, wobei
 man ihm den Brief an die Güter geben, und
 das Tausch mit ihm davon, so nach dem das
 Tausch an, das aber nicht so richtig ist,
 als wenn es das Tausch nicht besetzen konnte,
 so es seine annehmen. Die Güter
 ist das, dass man es nicht zu diesem
 muss. Es muss es sich selbst ausgeben,
 man kann, das Tausch je selbst, als man aber
 ihm bringt, dass man es ihm geben kann,